

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1918

22 (26.4.1918) Amtliches Verkündigungsblatt für den Großh. Bad. Amtsunf Amtsgerichtsbezirk Durlach



Amtsliches Verkündigungsblatt

für den
Großh. Bad. Amts- und Amtsgerichtsbezirk Durlach.

Bezugspreis bei Sonderbezug vierteljährlich 1 M. ohne Bestellgeld. — Preis der zweispaltigen Zeile 25 S.
Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 22.

Freitag, den 26. April

1918.

Verordnung.

(Vom 2. April 1918.)

Den Verkehr mit Bier und Erfabier betr.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607, 728), sowie auf Grund des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1914 Seite 389, 513; 1916 Seite 183; 1917 Seite 253) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Bier und hierähnliche Getränke — Erfabier —, deren Stammwürze mehr als 3 v. H. an Extraktstoffen enthält, dürfen nicht hergestellt werden.

Zur Herstellung von Erfabier ist die Genehmigung des Landespreisamts erforderlich. Fässer und Flaschen, in welchen Erfabier abgegeben wird, müssen mit der deutlich sichtbaren Aufschrift „Erfabier“ versehen sein. In Gast- und Schankwirtschaften, in denen Erfabier ausgedient wird, ist dies durch deutlich sichtbaren Aufschlag von dem Inhaber der Wirtschaft bekannt zu geben.

§ 2.

Beim Verkauf durch den Hersteller darf der Preis für 100 Liter Bier in Fässern nicht übersteigen:

- a) für untergäriges und obergäriges Bier . . . 23 M
- b) für Erfabier 21 M

Der Höchstpreis schließt die Kosten der Beförderung bis zur Ausschankstätte und die Kosten der Rückbeförderung der leeren Fässer und bei Versendung mit der Bahn oder dem Schiff die Kosten der Beförderung bis zur Verladeestelle des Herstellungsorts und die Kosten der Rückbeförderung der leeren Fässer von dieser Stelle ab sowie die Kosten des Ein- und Ausladens dazwischen ein.

Führt der Hersteller das Bier oder Erfabier mit Fuhrwerk nach einer außerhalb des Herstellungsorts gelegenen, vom Betriebsort mindestens 5 Kilometer entfernten Ausschankstätte, so darf er als Entgelt hierfür bei einer Entfernung von 5–10 Kilometer einen Zuschlag zum Höchstpreis von 1 M, bei einer Entfernung von über 10 Kilometer einen solchen von 2 M für je 100 Liter beanspruchen.

Der Höchstpreis gilt nicht bei Abgabe von Bier und Erfabier im eigenen Ausschank des Herstellers.

Verträge über Lieferung von Bier oder Erfabier, welche zu höheren als den nach Absatz 1 und 2 zulässigen Preisen abgeschlossen sind, gelten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als zum Höchstpreis abgeschlossen, soweit die Lieferung zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist.

§ 3.

Der Höchstpreis gilt auch für den Erwerb von Bier und Erfabier, das vom Hersteller aus einem anderen Brauereigebiet geliefert wird, jedoch ermäßigt sich der Preis um die im Herstellungsgebiet gewährte Ausfuhrvergütung.

§ 4.

Der Ausschankpreis darf in Gast- und Schankwirtschaften höchstens betragen für:

	Bier	Erfabier
bei 0,3 Liter	15 S	14 S
0,35 Liter	18 S	17 S
0,5 Liter	25 S	23 S
0,7 Liter	35 S	32 S
1 Liter	50 S	46 S

§ 5.

Für Bier oder Erfabier in Flaschen beträgt der Höchstpreis:

a) beim Verkauf durch den Hersteller an den Weiterverkäufer:

	Bier	Erfabier
für 0,35 Liter	12 S	11 S
0,5 Liter	16 S	15 S
0,7 Liter	22 S	20 S
1 Liter	32 S	29 S

b) beim Verkauf durch den Weiterverkäufer:

	Bier	Erfabier
für 0,35 Liter	15 S	14 S
0,5 Liter	19 S	18 S
0,7 Liter	26 S	24 S
1 Liter	36 S	33 S

Verkauft der Hersteller Bier oder Erfabier in Flaschen unmittelbar an den Verbraucher, so darf er die für den Weiterverkauf zugelassenen Preise verlangen.

Wird Bier oder Erfabier in Flaschen in Wirtschaften zum sofortigen Genuß abgegeben, so dürfen die für den Ausschank von offenem Bier oder Erfabier bestimmten Preise nicht überschritten werden.

§ 6.

Das Bezirksamt ist befugt, für Münchener, Pilsener und Kulmbacher Bier sowohl hinsichtlich des Erwerbes wie hinsichtlich des Ausschankes und des Flaschenbierverkaufs einen höheren Preis zuzulassen. Auch kann es ausnahmsweise für einzelne Wirtschaften oder Teile von solchen, in welchen auch in Friedenszeiten höhere als die üblichen Preise verlangt wurden, einen bestimmten höheren Ausschankpreis für sonstiges Bier oder Erfabier festsetzen.

§ 7.

Inhaber von Gast- und Schankwirtschaften sowie von solchen Betrieben, welche Bier oder Erfabier in Flaschen im Kleinverkauf abgeben, haben durch deutlich sichtbaren Aufschlag in den Wirtschaftsräumen und Verkaufsstellen die Verkaufspreise für Bier oder Erfabier in den zum Ausschank oder zum Verkauf kommenden Marken bekannt zu geben. Die angekündigten Preise dürfen nicht überschritten werden.

§ 8.

Bier und Erfabier dürfen nicht untereinander gemischt werden.

§ 9.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Bier oder Erfabier, das auf Anfordern der Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung an die Feldtruppen zu liefern ist.

§ 10.

Das Landesgewerbeamt ist befugt anzuordnen, daß die Brauereien, welche zur Lieferung von Bier für das Feldheer vertraglich verpflichtet sind, bis zu 10 v. H. und die übrigen Brauereien bis zu 60 v. H. ihrer Bier- und Erfabierherzeugung zur Versorgung der Arbeiter der Rüstungsindustrie nach näherer Weisung des Landesgewerbeamts zur Verfügung zu stellen haben. Die Brauereien sind verpflichtet, dieser Anordnung nachzukommen sowie die vom Landesgewerbeamt verlangten Angaben und Nachweise über ihre Erzeugung und ihren Absatz zu liefern.

Das Landesgewerbeamt wird seine Anordnungen (Absatz 1) tunlichst nach Benehmen mit der Zentralstelle der badischen Brauindustrie für Heereslieferungen treffen.

§ 11.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M wird bestraft, wer den Bestimmungen der §§ 1, 7, 8 und 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung hinsichtlich des Höchstpreises zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung vom 28. Februar 1917 den Verkehr mit Bier betreffend, mit ihren Änderungen vom 4. April 1917, 9. Mai 1917 und 24. September 1917 (Weiche- und Verordnungsblatt Seite 58, 81, 113, 231) außer Kraft.

Karlsruhe, den 2. April 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor: Weingärtner.

Wittler.

Bekanntmachung.

Beschlagnahme, Enteignung und Meldepflicht von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn.

Am 26. März 1918 hat das Stellvertretende Generalkommando des XIV. A.-K. eine Bekanntmachung über Einrichtungsgegenstände erlassen. Der Wortlaut der Bekanntmachung, die im Durlacher Wochenblatt vom 10. April 1918, Amtliches Verkündungsblatt Nr. 18, veröffentlicht worden ist, kann an der Anschlagtafel des Rathauses und bei der städt. Metallannahmestelle im Städt. Gaswerk eingesehen werden.

Außer den Bestimmungen der Bekanntmachung sind die folgenden

Ausführungsbestimmungen

zu beachten.

Zu § 4. Beschlagnahme.

Die beschlagnahmten Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Diesbezüglich wird auf §§ 4 u. 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf verwiesen (siehe Fußnote *) 3. der Bekanntmachung).

Es wird darauf hingewiesen, daß sämtliche gebrauchten und ungebrauchten Zinngegenstände des privaten, wirtschaftlichen und gewerblichen Gebrauchs ohne Rücksicht auf Beschaffenheit und tatsächliche Verwendung einschließlich der Biergegenstände beschlagnahmt sind, auch wenn sie in der namentlichen Aufzählung des § 3 der Bekanntmachung nicht genannt werden.

Gegenstände, die zur gewerbmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind, fallen ebenfalls unter die Beschlagnahme nach § 4, jedoch nicht unter die Enteignung nach § 5 der Bekanntmachung. Sie sollen unverzüglich der Kriegsmetall-Aktien-Gesellschaft, Abt. KE, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, zum Kauf angeboten werden. Sie werden durch besondere Maßnahmen erfasst.

Zu § 5. Enteignung.

Die durch § 5 der Bekanntmachung enteigneten Gegenstände sind mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Bekanntmachung amtlich veröffentlicht wird, in das Eigentum des Reichsmilitärflaks übergegangen. Den Besitzern geht also keine besondere Enteignungsanordnung zu, sie sind zur Ablieferung der enteigneten Gegenstände an die unten genannten Sammelstellen unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen verpflichtet.

Zu § 6. Meldepflicht.

Alle Besitzer, auch Erzeuger und Händler, der im § 3 genannten Gegenstände sind, unbeschadet aller früher abgegebenen Meldungen, zur Meldung in dem Umfange verpflichtet, in dem eine Aufforderung dazu ergeht. Demgemäß sind auch Kirchen, Stiftungen, Kommunen, Reichs- und Staatsbehörden usw. zur Abgabe von Meldungen verpflichtet.

Jeder Besitzer muß die von ihm verlangte Meldung gewissenhaft und pünktlich erstatten. Die Vordrucke sind bei der unterfertigten Behörde erhältlich.

Wer die Meldung unterläßt oder sie unvollständig oder unpünktlich erstattet, macht sich strafbar und hat außerdem die Nachteile und Unannehmlichkeiten, die ihm später bei der Durchführung der Bekanntmachung daraus entstehen, selbst verschuldet.

Zu § 7. Ablieferung.

Die Ablieferungspflicht der beschlagnahmten Gegenstände der Reihe I ist völlig unabhängig von der Ersatzbeschaffung (§ 8) und von der Ausbauhilfe (§ 9).

Jeder Besitzer muß die in Reihe I genannten Gegenstände selber freimachen und sie bis spätestens 1. August bei der Metallannahmestelle abliefern. Ihre Befassung bis zur Ersatzbeschaffung kann nicht gefordert werden.

Besitzer von Gegenständen der Reihe II bis IV müssen sich umgehend Ersatz beschaffen und den Ausbau der Gegenstände veranlassen.

Voraussichtlich beginnt die Ablieferung von Reihe II bis IV Ende Mai.

Als Ausnahmen werden jedoch bestimmt:

1. Türklinen usw. (§ 3 der Bekanntmachung lfd. Nr. 55) von Haustüren und von Korridorüren (das sind solche, die eine Wohnung nach dem Treppenhause hin abschließen), mit den dazugehörigen Unterlagen (Langschildern, Rosetten usw.), werden vorerst noch belassen.
2. Wenn Besitzer von Türklinen die Ausbauarbeiten selber ausführen oder sie von bezahlten Arbeitern oder Handwerkern ausbauen lassen, also die behördlich gestellte Ausbauhilfe nicht in Anspruch nehmen, so werden die zu den Türklinen gehörenden Unterlagen (Langschilder, Rosetten usw.) bis auf weiteres belassen (siehe Ausführungsbestimmung zu § 9).
3. Die belassenen Türklinen und Unterlagen sind erforderlichenfalls erst auf eine neue Anordnung hin abzuliefern.

Der Besitzer oder dessen Beauftragter hat etwa an den Gegenständen haltende, nicht aus den beschlagnahmten Metallen bestehende Teile (Beschläge) soweit als irgend möglich vor der Ablieferung zu entfernen. An Türklinen und Fenstergriffen können die Beschläge belassen werden, weil ihre Entfernung schwerlich ist.

Bei der Ablieferung ist die genaue Adresse des Eigentümers der abgelieferten Gegenstände anzugeben.

Besitzer enteigneter Gegenstände, die mit dem im § 10 der Bekanntmachung genannten Uebnahmepreis nicht einverstanden sind, müssen dies sofort bei der Ablieferung erklären und gleichzeitig eine schriftliche Beschreibung der Stücke abgeben, für welche der Uebnahmepreis beantragt wird. Die Beschreibung muß dem Reichschießgericht für Kriegswirtschaft die Wertbestimmung der fraglichen Gegenstände ermöglichen.

Wer die übereigneten Gegenstände nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit abliefern, macht sich strafbar. Außerdem werden die ablieferungspflichtigen Gegenstände abgeholt bzw. auch ausgebaut, wenn sie nicht ausdrücklich von der Ablieferung zurückgestellt sind (siehe § 14). Die Kosten dieser Einziehung werden gegen den Uebnahmepreis verrechnet oder im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen.

Zu § 8. Ersatzbeschaffung.

Die zurzeit obwaltenden Umstände bedingen die Verminderung der Ersatzbeschaffung auf das denkbar geringste Maß. Ersatz soll deshalb nur insoweit beschafft werden, als die Gebrauchsfähigkeit der Gegenstände oder Einrichtungen, mit denen die enteigneten Stücke verbunden waren, erhalten bleiben muß und dann nur aus einem den Kriegsumständen angemessenen Material. Demzufolge wird die behördliche Mitwirkung bei der Ersatzbeschaffung auf die in Reihen III und IV genannten Gegenstände beschränkt.

Für die Gegenstände der lfdn. Nrn. 44, 45, 48, 49 und 55 wird Ersatz auf Grund der erstatteten Meldungen (§ 6) behördlich beschafft.

Für die Gegenstände der lfdn. Nrn. 46, 47, 50, 51, 52, 53 und 54 wird im Bedarfsfalle auf Antrag an die unterfertigte Behörde Material zur Anfertigung der notwendigen Ersatzstücke zugewiesen.

Jedermann kann sich die **notwendigen Ersatzstücke** selber beschaffen oder sich der behördlichen Ersatzbeschaffung gegen Zahlung der für die Ersatzgegenstände festgesetzten Preise bedienen.

Wer sich den Ersatz selber beschafft, erwirbt damit nicht das Recht, die enteigneten Gegenstände länger zu behalten als jemand, der behördlich beschafften Ersatz in Anspruch nimmt.

Wer von der Behörde Ersatzgegenstände in Anspruch nimmt bzw. sich Material zuweisen läßt, muß den ihm gebotenen Ersatz annehmen. Die Einziehung der enteigneten Gegenstände kann durch eine Ablehnung der Verwendung der Ersatzstücke nicht aufgehalten werden.

Zu § 9. Ausbau.

Als Ausbau gilt nur eine Arbeit, welche handwerkstechnische Übung und die Verwendung besonderer Werkzeuge, wie Bohrer, Säge, Feile, Hammer und Meißel, verlangt. Das Lösen von Schrauben mit dem Schraubenzieher gilt in der Regel nicht als Ausbauarbeit. Demzufolge kommt Ausbau nur für die Gegenstände der Reihen II und IV in Frage.

Der Ausbau ist von den Betroffenen zunächst selbst oder mit Hilfe von selbst beschafften Arbeitern oder Handwerfern zu bewirken. Wenn dies nicht gelingt, so hat der Besitzer dies unter Begründung der unterfertigten Behörde anzuzeigen und kostengünstige Bestellung von Ausbauhilfe zu beantragen. Für Anzeige und Antrag ist ein Vordruck zu verwenden, der bei der *Sammelstelle* erhältlich ist.

Der Türflinten usw. § 3 der Bekanntmachung, lfd. Nr. 55) selbst ausbaut, kann die dazu gehörigen Unterlagen (Langschilder, Rosetten usw.) einstreifen noch zurückbehalten (siehe zu § 7. Ablieferung).

Wer zum Ausbau von Fensterrahmen usw. (§ 3 der Bekanntmachung, lfd. Nr. 49) bzw. von Türflinten usw. (§ 3 der Bekanntmachung, lfd. Nr. 55) die kostenlose Bestellung von Ausbauhilfe in Anspruch nimmt, muß auch den behördlich gelieferten Ersatz beziehen und die zu den enteigneten Gegenständen gehörenden Unterlagen (Langschilder, Rosetten usw.) sogleich abliefern. Ihm werden jedoch für die Anbringung der Ersatz-Türflinten mit den Ersatz-Unterlagen und der Ersatz-Fensterrahmen Kosten nicht berechnet, sofern er die Ausbau- und Anbringungsarbeiten Zug um Zug in einem Arbeitsgange ermöglicht.

Den Antragstellern auf Bestellung von Ausbauhilfe wird mitgeteilt werden, wann der Ausbau erfolgen wird. Die seitens der behördlichen Ausbaustelle mit dem Ausbau beauftragten Personen müssen sich ausweisen können. Der Besitzer oder sein Beauftragter hat die Ausbauarbeiten in jeder Weise zu fördern. Er ist verpflichtet, über die geleisteten Arbeiten eine Bescheinigung zu erteilen. Er erhält von der Ausbaustelle eine *Ausbau-Bescheinigung* über die ausgebauten Mengen.

Wer kostenlose Ausbauhilfe in Anspruch genommen hat, muß bei der Ablieferung die Ausbaubescheinigung abgeben; er erhält für die ihm ausgebauten Gewichtsmenge keine *Ausbauvergütung*.

Die Auszahlung der durch § 9 der Bekanntmachung festgesetzten Ausbauvergütung für den selbst ausgeführten Ausbau erfolgt bei der Ablieferung der Gegenstände.

Zu § 10. Uebnahmepreis.

Ist der Ablieferer mit dem festgesetzten Uebnahmepreis einverstanden, so erhält er den Uebnahmepreis möglichst sofort. Der Ablieferer kann eine Bescheinigung über den ausgezahlten Betrag verlangen.

Erfolgt aus irgendwelchen Gründen die Auszahlung des Uebnahmepreises nicht sofort, so erhält der Ablieferer einen Auerkennnisschein, aus dem das Gewicht der abgelieferten Gegenstände, der Uebnahmepreis, die genaue Adresse des Eigentümers und die Zahlstelle hervorgehen. Auf Grund des Auerkennnisscheines wird der darin festgesetzte Betrag ausgezahlt, sobald die der sofortigen Auszahlung entgegenstehenden Gründe behoben sind.

Durch die Annahme der Zahlung oder des Auerkennnisscheines gilt das Einverständnis mit dem festgesetzten Uebnahmepreis als bindend ausgesprochen und die Geltendmachung weiterer Ansprüche, besonders auch die Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft, als ausgeschlossen.

Besitzer, die bei der Ablieferung erklärt haben, sich nicht mit dem Uebnahmepreis gemäß § 10 der Bekanntmachung zufrieden zu geben, erhalten nicht sofort Zahlung, sondern eine Quittung. Mit dieser ist ein Vordruck verbunden, auf dem die endgültige Festsetzung des Ueb-

nahmepreises durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft zu beantragen ist. Der Antrag ist der unterfertigten Behörde innerhalb 4 Wochen nach der Ablieferung zur Weiterbeförderung zu übergeben.

Die Ablieferungspflicht wird durch die Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts nicht beeinträchtigt.

Diejenigen Personen, die sich nachträglich mit dem Uebnahmepreis einverstanden erklären, erhalten den anerkannten Betrag gegen Rückgabe der Quittung.

Die Entscheidung des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft geht dem Antragsteller unmittelbar zu. Der festgesetzte Uebnahmepreis wird dem Empfangsberechtigten von der beauftragten Behörde zugestellt.

Zu § 13. Widerruf der Enteignung.

Anträgen auf Widerruf der Enteignung bzw. Befreiung von der Ablieferung kann nur stattgegeben werden, wenn sie ausreichend begründet sind. Als ausreichende Begründung gilt die Bestätigung eines *besonderen* wissenschaftlichen, künstlerischen oder kunstgewerblichen Wertes durch einen von der Landeszentralbehörde anerkannten Sachverständigen. Andenkenwert ist dagegen keine ausreichende Begründung.

Die von der Landeszentralbehörde mit der Beurteilung des wissenschaftlichen, künstlerischen oder kunstgewerblichen Wertes beauftragten Sachverständigen nennt die unterfertigte Behörde auf Anfordern.

Sofern die Befreiung ausgesprochen wird, erhält der Antragsteller darüber eine Bescheinigung. Wer bei Nachprüfungen im Besitz von enteigneten und ablieferungspflichtigen Gegenständen betroffen wird, ohne eine für diese ausgestellte Befreiungsbescheinigung zu besitzen, setzt sich der Strafverfolgung aus.

Die Stellung eines Antrages auf Widerruf der Enteignung bzw. Befreiung von der Ablieferung entbindet nicht von der Beachtung der Bestimmungen der Bekanntmachung, insbesondere nicht von der Meldepflicht im Sinne des § 6 der Bekanntmachung.

Zu § 14. Zurückstellung von der Ablieferung.

Wer gehindert ist, Gegenstände der Reihen III und IV innerhalb der aufgegebenen Zeit abzuliefern, kann einen Antrag auf vorläufige Zurückstellung von der Ablieferung bei der unterzeichneten Behörde stellen, der jedoch nur berücksichtigt werden kann, wenn er ausreichend begründet ist. Derartige Anträge sind erst zu stellen, wenn erkennbar ist, daß der geforderte Ablieferungstermin nicht innegehalten werden kann.

Die Stellung eines Antrages auf Zurückstellung von der Ablieferung entbindet nicht von der Beachtung der Bestimmungen der Bekanntmachung, insbesondere nicht von der Meldepflicht im Sinne des § 6 der Bekanntmachung.

Zu § 15. Freiwillige Ablieferung.

Die Sammelstellen nehmen außer den enteigneten Gegenständen auch andere ähnlicher Art als freiwillige Ablieferung an, soweit sie nicht zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind. Hauptächlich kommen die folgenden Gegenstände in Frage:

Albumständer	Blumentöpfe und -kübel
Aschenbecher und Aschensteller	Bodenschubbleche vor Öfen und Herden
Autozubehörsätze, wie Guppen, Gabelnwickler, Kot-schützer usw.	Bowlen aus Hausbal-tungen
Badeöfen	Briefbeschwerer
Becher aller Art	Bronzefiguren
Beischläge an Möbeln, Kof-tern usw.	Bratpfanne
Bestandteile von Beleuch-tungskörpern, Fernroh-ren, Apparaten, opti-schen, physikalischen u. ähnlichen Instrumenten.	Bücherständer
Bierglasbedeckel, Biertrug-bedekel	Bügelgeräte
Bierkühlschänke	Bürstenbleche
Bierkühlschänke, Bier-siphons	Dosen aller Art
Bierwärmer, Bierwärmer-ständer	Eierbecher
Bilderahmen	Einrichtungsgegenstände aus Ställen
Blumenscheiben	Flanzen
Blumenteller, Blumen-tellerhalter	Elektrischer Apparat
	Fahnenstangenstüben
	Flaschenforschenaufhänge
	Garbentangen mit Hal-tern und Ringen aus Wohnungen
	Gashähne a. Wohnungen
	Gießkannen

